

KGMV „.....“ e.V.

.....
Der Vorstand

(Muster)

Beschluss Nr. 00 / 2012

Ordnung zur Gewährleistung der Entsorgung von Abwasser im Kleingartenmusterverein „.....“ e.V.

Diese Abwasserordnung regelt, entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Entsorgung von Abwässern in Kleingartenanlagen

1. Jeder Kleingärtner ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des in seinem Kleingarten anfallenden Abwassers (Fäkalien Schlamm, Spülwasser) verantwortlich.
2. Das Auffangen von Abwasser darf nur in abflusslosen Sammelgruben erfolgen. Die Leerung der Sammelgrube wird spätestens dann erforderlich, wenn das Abwasser 10 cm unter der Rohrsohle der Zulaufleitung steht.
3. Die Entsorgung des Abwassers hat durch zugelassene Entsorgungsunternehmen (siehe Stadtanzeiger vom 16. Dezember 2005) zu erfolgen. Die Quittung für die Entsorgungsgebühr ist aufzubewahren und auf Verlangen dem Vorstand des KGMV oder der WAG vorzuzeigen.
4. Das Ausbringen des Abwassers der Sammelgrube auf die Ackerfläche oder die Entsorgung auf dem Kompost ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen verstoßen gegen das Wasserhaushaltsgesetz und werden durch die Behörde mit einem Bußgeld geahndet.
5. In Kleingärten, in denen kein Abwasser anfällt (kein WC, Waschbecken, Spüle) kann der Inhalt der Trockentoilette auf dem Kompost verbracht werden. Es darf hierdurch jedoch keine Geruchsbelästigung für die Pächter der angrenzenden Kleingärten entstehen.
6. Kleinkläranlagen können als abflusslose Sammelgrube weiter betrieben werden, wenn der Überlauf zum Versickerungsteil geschlossen wurde.

Beschlossen in der Vorstandssitzung am

Schwerin,

Vorsitzender